

nen und Ausrüstungen zur Versorgung der Käuferländer mit Ersatzteilen. Wenn jedoch in der abgeschlossenen Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, so bleiben für das Verkäuferland der Maschinen und Ausrüstungen die Verpflichtungen zur Versorgung der Käuferländer mit Ersatzteilen so lange bestehen, bis das Drittland die Produktion dieser Ersatzteile entsprechend der genannten Vereinbarung aufnimmt.

Wenn das Käuferland nicht an der obengenannten Vereinbarung zwischen dem Verkäuferland und einem Drittland (Mitgliedsland des RGW oder SFRJ) beteiligt war, so bleiben für das Verkäuferland die Verpflichtungen zur Versorgung des Käuferlandes mit Ersatzteilen so lange bestehen, bis das Drittland die Produktion und die Lieferung der Ersatzteile in dem Umfang aufnimmt, der für den normalen Betrieb der gelieferten und/oder zu liefernden Maschinen und Ausrüstungen notwendig ist. Dabei müssen die Ersatzteile aus dem Drittland zu Bedingungen geliefert werden, die nicht schlechter sind als die Bedingungen, zu denen die Ersatzteile aus dem Verkäuferland geliefert worden wären.

Der Verkäufer der Maschinen und Ausrüstungen muß den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Abschluß der Vereinbarung, benachrichtigen, von welchem Zeitpunkt an und an welche Organisationen des Drittlandes sich der Käufer in Fragen des Einkaufs von Ersatzteilen wenden muß. Wenn das Käuferland nicht an der Vereinbarung beteiligt war, muß eine solche Benachrichtigung auch die erforderlichen Angaben über die entsprechenden Festlegungen der abgeschlossenen Vereinbarung, die mit der Versorgung des Käufers mit Ersatzteilen zusammenhängen, enthalten.

- 7-A. Der Verkäufer gibt dem Käufer Konsultationen und schriftliche Empfehlungen über die Menge und die Nomenklatur der Ersatzteile, die für die Sicherung des normalen Betriebes erstmalig gelieferter Maschinen und Ausrüstungen erforderlich sind; bei den nachfolgenden Lieferungen werden solche Konsultationen und/oder Empfehlungen auf Ersuchen des Käufers gegeben.

Die genannten Konsultationen und Empfehlungen werden nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Übersendung des Angebots zum Abschluß des Vertrages über die Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen gegeben, jedoch nicht später als zum Datum seines Abschlusses, wenn eine andere Übereinkunft durch die Partner nicht erzielt wird.

8. Der Verkäufer stellt dem Käufer folgende Materialien und Dokumentationen zur Verfügung:
- Kataloge oder Typennomenklaturen, Preislisten, die notwendige technische Dokumentation in der vereinbarten Menge und entsprechend der vereinbarten Aufstellung sowie in der vereinbarten Sprache;
 - * empfohlene Ersatzteilspezifikationen in einer im Vertrag vereinbarten Menge;
 - nach Möglichkeit entsprechende Formulare für die Bedarfsmeldung für Ersatzteile.

Der Verkäufer teilt dem Käufer auch die spezifischen klimatischen Bedingungen des Käuferlandes berücksichtigenden Ersatzteilverbrauchsnormen für die gegenseitig vereinbarten einzelnen Arten von Maschinen und Ausrüstungen mit.

Für erstmalig zu liefernde Maschinen und Ausrüstungen müssen die genannten Materialien und die Dokumentation bei Lieferbeginn übergeben werden.

Bei der Lieferung von Ersatzteilen, die der Klassifikation unterliegen (für Schiffe, Flugzeuge u. a. Maschinen und Ausrüstungen), übergibt der Verkäufer dem Käufer die Dokumentation der Klassifikation durchführenden Organs, das die Qualität oder Klasse bestätigt.

9. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei irgendwelchen konstruktiven Veränderungen an den Maschinen und Ausrüstungen, infolge derer Ersatzteile die Austauschbarkeit verloren haben, den Käufer unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate nach Vornahme der konstruktiven Veränderungen, über die vorgenommenen Veränderungen an den Ersatzteilen zu informieren und ihm eine entsprechende Dokumentation, einschließlich einer Information über Veränderungen der Nummern und Indizes der Ersatzteile in den Katalogen und Spezifikationen, zu übergeben. Die Partner können im Vertrag vorsehen, daß der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe zahlt, falls er später als im Verlaufe von 3 Monaten die obengenannte Mitteilung macht und die entsprechende Dokumentation übergibt, oder er eine solche Mitteilung nicht macht und die Dokumentation nicht übergibt. Bei der Festlegung der Höhe der Konventionalstrafe müssen die Partner insbesondere die Spezifik der Maschinen und Ausrüstungen berücksichtigen.

Diese Bestimmung befreit den Verkäufer nicht von der Verpflichtung, Ersatzteile zu liefern, die den normalen Betrieb der früher gelieferten Maschinen und Ausrüstungen sichern.

10. Bei Bestehen einer Vereinbarung zwischen den interessierten Seiten richtet der Verkäufer Konsignationslager für Ersatzteile im Käuferland ein. Der Verkäufer sichert unter Berücksichtigung ihres Verbrauchs die ständige Versorgung der Konsignationslager mit Ersatzteilen, die nach Menge und Sortiment für den normalen Betrieb der Maschinen und Ausrüstungen erforderlich sind. Dabei berücksichtigt er die Empfehlungen des Käufers über die Menge und das Sortiment der Ersatzteile, die von diesem auf Grund seiner Erfahrungen und/oder der Betriebsbedingungen der Maschinen und Ausrüstungen in seinem Land erarbeitet wurden.

11. Der Käufer übermittelt dem Verkäufer eine spezifizierte Bedarfsmeldung für das folgende Lieferjahr mit einer quartalsweisen Aufschlüsselung für die notwendige Ersatzteilmenge in folgender Ordnung und zu folgenden Terminen:

- 80 % des Jahresbedarfs bis 15. Mai des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres;
- 15 % des Jahresbedarfs bis 30. September des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres;
- 5 % des Jahresbedarfs bis 31. März des Lieferjahres, wobei in die Spezifikation dieser Ersatzteile keine Ersatzteile mit langfristigem Produktionszyklus aufgenommen werden dürfen.

Bei der Aufstellung der spezifizierten Bedarfsmeldung berücksichtigt der Käufer die Konsultationen und Empfehlungen des Verkäufers hinsichtlich der Menge und Nomenklatur der Ersatzteile, die für die Sicherung des normalen Betriebs der gelieferten bzw. zu liefernden Maschinen und Ausrüstungen erforderlich sind, sowie die bei ihm vorliegenden Erfahrungen aus dem Betrieb der Maschinen und Ausrüstungen.

In begründeten Fällen werden für Ersatzteile mit langfristigem Produktionszyklus, für Ersatzteile, die periodisch in die Produktion aufgenommen werden, und auch für Ersatzteile für erstmalig zu liefernde Arten von Maschinen und Ausrüstungen die Übergabetermine der Bedarfsmeldungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart.

Der Käufer der MVR erhält das Recht, dem Verkäufer die spezifizierte Bedarfsmeldung in Höhe von 80 % des Jahresbedarfs innerhalb des zweiten Quartals des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres zu übergeben.

Der Käufer hat das Recht, bis 30. September des dem Lieferjahr vorangehenden Jahres Korrekturen in Höhe bis zu 5 % des Wertes der Bedarfsmeldung (nach Menge und Nomenklatur) an der ursprünglich übergebenen Bedarfsmeldung vorzunehmen.